

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 78 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) mit Ausnahme der Ortschaften Wilsleben, Winnigen und Neu Königsau nach Maßgabe dieser Satzung, in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung, in der Ortschaft Schackstedt betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Abwasserbeseitigung in der Ortschaft Neu Königsau erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung Ostharz, die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortschaften Winnigen, Wilsleben, Klein Schierstedt und Schackenthal sowie die Niederschlagswasserbeseitigung in der Ortschaft Winnigen erfolgen über den Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper.

Die Schmutzwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des Niederschlagswassers von den Grundstücken in der Ortschaft Schackstedt erfolgt über den Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe nach den von diesem erlassenen Vorschriften.

- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des gesamten im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern des Klärschlammes, das Beseitigen des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten gemäß § 78 Abs. 4 WG LSA;
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG;
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); nach Maßgabe einer gesonderten Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben);
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 78 Abs. 1 WG LSA.
- (3) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
- a) zentrale Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren zur Beseitigung des Schmutzwassers;
 - b) zentrale Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers;
 - c) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (6) Die Stadt Aschersleben hat dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben die Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Beitrags- und Gebührenerhebung sowie die Entgegennahme der Abgaben (Beiträge, Gebühren, Kostenersatzansprüche) übertragen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Zentrale öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlusskanäle.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

7. Anschlusskanal:

Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist der Kanal von der öffentlichen Sammelleitung bis einschließlich der ersten Reinigungs- bzw. Prüföffnung/Revisionschacht bis maximal 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. Der Anschlusskanal gehört zur öffentlichen Abwasseranlage.

Ist der Einbau einer Reinigungs- bzw. Prüföffnung/eines Revisionschachtes auf dem Grundstück nicht möglich, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze.

Der Anschlusskanal verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude und auf dem Grundstück, Dachrinnen, Hebeanlage, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze oder einzelne Leitungen, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn der Grundstücksanschluss wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen und auf Verlangen angemessene Vorschüsse hierfür zu zahlen und Sicherheit zu leisten.
- (3) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den jeweils hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung des Kanals an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß § 78 Abs. 3 Ziffer 1 WG LSA grundsätzlich die Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung oder in anderen Gesetzen und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können:
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Latizes, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,

- Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben;
 - 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern (z. B. Mietchemietoiletten), soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 kW;
 - 6. radioaktives Abwasser;
 - 7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen und sonstigen Bereichen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - 8. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, wie Gülle und Jauche;
 - 9. Silagewasser;
 - 10. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 - 11. Blut aus Schlachtungen;
 - 12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - 13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - 14. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - 15. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Die Stadt kann das Benutzungsrecht von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen.

Derartige Zulassungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der städtischen Einleitungsstelle auf dem Gelände des städtischen Klärwerkes sind nur zulässig für
1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch;
 2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen;
 3. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
 4. Abwässer von Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (5) Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis über durchgeführte Wartungen der Abscheideanlagen vorzulegen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 78 Abs. 9 WG LSA an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück auf Dauer anfällt (Anschlusszwang).

Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 78 Abs. 9 WG LSA zu erfüllen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere, wenn das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann oder wenn das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- (4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (6) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind mit Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für die gesamten anfallenden Abwässer, für Schmutzwasser oder für Niederschlagswasser ausgesprochen werden, die Befreiung wird befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (3) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazu gehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12

Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Grundstücksleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können, da die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserbeseitigungsanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (4) Bei Straßenoberflächen mit starkem Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächst gelegenen Schachtes die Rückstauenebene.
- (5) Die Stadt kann ausnahmsweise auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintrag einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (6) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und DIN EN 752 sowie den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten, insbesondere deren Dichtigkeit zu gewährleisten und zu betreiben.
- (7) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite, technische Ausführung und das Material des Grundstücksanschlusses bis zur Reinigungsöffnung/Revisionsschacht bestimmt die Stadt.
- (8) Die Herstellung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchzuführen.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (10) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden technischen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch einen Unternehmer zu erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Die Stadt kann auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellt.

- (11) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten in Betrieb genommen werden.

Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasserleitung bzw. die Niederschlagswasserleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt die Dichtigkeit dieser Grundstücksleitung und deren Zustand durch Kamerabefahrung nachzuweisen.

- (12) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 6, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen.

Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 13 dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden.

- (13) Werden Störungen beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage oder Schäden an ihr festgestellt, so hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Arbeiten zur Unterhaltung, Reparatur oder (Teil-)Erneuerung auf seine Kosten durch einen zuverlässigen Fachunternehmer ausführen zu lassen.

Der Abschluss der Arbeiten ist der Stadt anzuzeigen, diese nimmt die Grundstücksentwässerungsanlage ab, wobei der Arbeitsbereich frei zugänglich sein muss.

- (14) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13

Zustimmungsverfahren/Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten auf amtlichem Vordruck schriftlich zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt erfolgt ist. Hierfür sind eine Kamerabefahrung bzw. eine Dichtheitsprüfung vorzulegen.

- (2) Den Abbruch eines mit einer Grundstücksentwässerungsanlage versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt mitzuteilen. Diese sichert den Anschlusskanal auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 14 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 15 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen;

3. sich Art oder Menge des anfallenden Schmutz- und/oder Niederschlagswassers erheblich ändert;
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren, insbesondere muss der Revisionschacht/Reinigungsöffnung jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Revisionschachtes ist unzulässig. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 16 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage und ihr nicht sachgemäßes Bedienen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen dieser Anlage entstehen, es sei denn, dass die Stadt oder ihre Vertreter oder Beauftragten diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 17 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage (z. B. Öffnen und Entfernen von Schachtabdeckungen oder Einlaufrohren, Bedienen von Schiebern) sind nur den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt gestattet.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 19

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach gesonderten Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.
- (2) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 20

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. 06. 1994 (GVBl. LSA S. 710) i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2003 (GVBl. LSA S. 215), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld bis zu 500.000 Euro angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
 5. § 9 Absatz 2
nicht das gesamte Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 6. § 9 Absatz 4
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
 7. § 11 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält;
 8. § 13 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert;
 9. § 13 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt;

10. § 15 Abs. 1 trotz Verlangen der Stadt nicht oder nicht ordnungsgemäß die für den Vollzug der Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Grundstücksanschlussleitung erteilt;
 11. § 15 Abs. 2 die Stadt nicht oder nicht unverzüglich über die in § 15 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Änderungen benachrichtigt;
 12. § 15 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
 13. § 18
unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 10. 12. 2008 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 24. 03. 2010 außer Kraft.

Aschersleben, den 15. 12. 2011

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1

Parameter	Richtwert
1. <u>Allgemeine Parameter</u>	
a) Temperatur 35 °Celsius (DIN 38404-C 4)	
b) pH-Wert wenigstens 6,5 (DIN 38404- C 5) höchstens 10,0	
c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. (DIN 38409-H 9-2) Absetzzeit	
- biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l	
- biologisch abbaubar 10,0 ml/l	
- bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l	
d) chemischer Sauerstoffbedarf CSB	1.000 mg/l
e) biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅	500 mg/l
2. <u>Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)</u>	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38309-H 17)	250 mg/l
3. <u>Kohlenwasserstoffe</u>	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19) 50 mg/l DIN 1999 Teil 1 - 6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar;	
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 - H18) 20,0 mg/l	
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H14)	1,0 mg/l

4. Organische Stoffe

a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	0,5 mg/l
b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301)	0,1 mg/l
c) Benzol (DIN 38407 - F9)	0,005 mg/l
d) Toluol (DIN 38407 - F9)	0,05 mg/l
e) Xylol (DIN 38407 - F9)	0,06 mg/l
f) Ethylbenzol (DIN 38407 - F9)	0,05 mg/l
g) Phenol (DIN 38409 - H 16-2)	0,05 mg/l
h) Styrol (DIN 38407 - F9)	0,06 mg/l
i) BTX (DIN 38407 - F9) (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)	0,1 mg/l
j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) (DIN 38407 - F8)	0,05 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F9): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As)	0,1 mg/l
c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba)	2,0 mg/l

d) Blei (DIN 38406 - E 6-2) (Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd)	0,1 mg/l
f) Chrom 6 wertig (DIN 38405 - D24) (Cr-VI)	0,2 mg/l
g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr)	1,0 mg/l
h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg)	0,05 mg/l
l) Selen (DIN 38405 - D23-2) (Se)	1,0 mg/l
m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag)	0,5 mg/l
n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn)	5,0 mg/l
o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn)	1,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten	

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 - D13-2) (CN)	1 mg/l
b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 - D13-1) (CN)	20 mg/l
c) Fluorid (DIN 38405 - D4-2) (F)	50 mg/l
d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P)	15 mg/l
e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) (DIN EN ISO 11732)	80 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
f) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) (DIN EN 26777)	10 mg/l
g) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO ₄)	600 mg/l
h) Sulfid (DIN 38405 - D27) (S)	2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampf­flüchtige,
halogenfreie Phenole (als C_6H_5OH) 100 mg/l
(DIN 38409 - H16-2 und
DIN 38409 - H16-3)
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen
(DIN 38404 - C1-1 und DIN 38404 - C1-2)
Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung
des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Klär-
anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe

- zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) - Sulfat, Thiosulfat)
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-,
Abwasser- und Schlammuntersuchung
„Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung
(G24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 - G 24) 100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Satzung

zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. 03. 2013 (GVBl. LSA S. 116), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 14. 12. 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung. In den Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben und Schackenthal betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung, in der Ortschaft Schackstedt betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Abwasserbeseitigung in der Ortschaft Neu Königsau erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortschaften Winnigen, Wilsleben, Klein Schierstedt und Schackenthal sowie die Niederschlagswasserbeseitigung in der Ortschaft Winnigen erfolgen über den Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten;“

3. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 78 Abs. 4 WG LSA“

4. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß § 79 b Abs. 1 WG LSA grundsätzlich die Grundstückseigentümer verpflichtet.“
5. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder bei denen ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.“
6. In § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 wird „§ 78 Abs. 9 WG LSA“ ersetzt durch „§ 78 Abs. 3 WG LSA“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 27.06.2013

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung

zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. 03. 2013 (GVBl. LSA S. 116), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 28.05.2014 folgende Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1

Änderungen

§ 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 26.06.2013 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung.
In den Ortschaften Klein Schierstedt, Schackenthal, Schackstedt und Wilsleben betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Abwasserbeseitigung in der Ortschaft Neu Königsau erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortschaften Winnigen, Wilsleben, Klein Schierstedt und Schackenthal sowie die Niederschlagswasserbeseitigung in der Ortschaft Winnigen erfolgen über den Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper.

Die Schmutzwasserbeseitigung in der Ortschaft Schackstedt erfolgt über den Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe nach den von diesem erlassenen Vorschriften.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Aschersleben, den 30.05.2014

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 342), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 28. 05. 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 wird „§ 6 Abs. 7 GO LSA“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 6 KVG LSA“.
2. § 21 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 04. 12.2014

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 06. 2020 (BGBl. I S. 1408) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. 07. 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 02.06.2021 folgende Satzung zur 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 03. 12. 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Bei Straßenoberflächen mit Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächst gelegenen Schachtes die Rückstauenebene.“

2. § 12 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.“

Die Zulassung setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

Die Sicherung ist der Stadt nachzuweisen. Bei Teilung von Grundstücken oder nachträglicher Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit mehrerer zusammenhängender Flurstücke gilt vorstehende Regelung entsprechend.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2021 in Kraft.

Aschersleben, den 03.06.2021

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel